

Zweckvereinbarung
zwischen
der Stadt Münchberg
vertreten durch **1. Bürgermeister Fein**
und
der Stadt Helmbrechts
vertreten durch **1. Bürgermeister Mutterer**

Präambel

Die Städte Münchberg und Helmbrechts (nachfolgend Partner genannt) verfolgen das Ziel, gemeinsam den Gewerbepark A 9 Mitte zu planen, zu erschließen und zu vermarkten. Es besteht Einigkeit, bei der Entwicklung und Erschließung der gewerblichen Bauflächen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und einander höchstmöglich in gegenseitigem Vertrauen zu unterstützen.

Zur Wahrnehmung dieser Ziele schließen die Partner gemäß der Art. 1 ff, Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Gegenstand

1. Die Partner beabsichtigen, den auf dem Gebiet der Stadt Münchberg und der Stadt Helmbrechts gelegenen Gewerbepark A 9 Mitte als Gesamtmaßnahme einheitlich zu planen, zu entwickeln und zu erschließen.
2. Die räumliche Umgrenzung des Vertragsgegenstandes ergibt sich aus der als Anlage 1 dieser Zweckvereinbarung beiliegenden Übersichtskarte.

§ 2
Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben

1. Der Stadt Helmbrechts werden für das in § 1 bezeichnete Gewerbegebiet die kommunale Planungshoheit für die Bauleitplanung -Bebauungsplan- nach dem BauGB einschließlich aller damit zusammenhängender Aufgaben übertragen. Die Planungshoheit für den Flächennutzungsplan verbleibt bei den jeweiligen Partnern.
2. Der Stadt Helmbrechts werden insbesondere die Aufgaben für die Aufstellung und Beschlussfassung des Bebauungsplanes einschließlich Satzungserlass, auch für die Planungen hinsichtlich der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie nach Maßgabe des § 4 für die Durchführung der Projektierungsarbeiten übertragen.

§ 3 Beteiligung, Abstimmung

1. Soweit die Stadt Helmbrechts nach § 2 Abs. 1 Satz 1 übertragene hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, stehen der Stadt Münchberg die nachfolgend angeführten Rechte zu:

a) Die Stadt Helmbrechts unterrichtet die Stadt Münchberg über die notwendigen Verfahrensschritte umfassend und rechtzeitig.

b) Die Stadt Münchberg kann laufend zu jedem Verfahrensschritt Einsicht nehmen.

c) Vor jeder Beschlussfassung ist die Zustimmung der Stadt Münchberg einzuholen.

Im übrigen stimmen die Partner gegenseitig ihre jeweilige Bauleitplanung aufeinander ab und streben insbesondere eine konzeptionell einheitliche Bauleitplanung für das ganze Gewerbegebiet an. Die gegenseitige Abstimmung umfasst auch die Planungen hinsichtlich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und der Erschließung des Gewerbegebietes im Hinblick auf Versorgung, Entsorgung, Straßennetz und weiterer Infrastruktureinrichtungen.

§ 4 technische Geschäftsstelle Planung und Erschließung

1. Der Stadt Helmbrechts werden die gesamten Projektierungsarbeiten für die Bauleit-, Straßen- und Kanalplanung hinsichtlich des Gesamtkonzeptes übertragen. Bei der Bewältigung dieser Aufgaben kann die Stadt Helmbrechts mit Zustimmung der Stadt Münchberg Dritte als Projektanten einschalten.

2. Unberührt von § 4 Abs. 1 bleiben Leistungen, die einer der Partner nach § 2 Abs. 1 Satz 2 zu erfüllen hat.

§ 5 wirtschaftliche Geschäftsstelle Verbandsverwaltung

Der Stadt Münchberg wird die Verwaltung des Zweckverbands übertragen. Grundlage der Verwaltungstätigkeit ist das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 6 Kosten

1. Alle gemeinsamen Kosten im Zusammenhang mit der Planung, Entwicklung und Erschließung des gemeinsamen Gewerbeparks tragen die Partner im Verhältnis 50:50 (Siehe § 17 Abs. 1 Zweckverbandssatzung). Das gilt auch für Kosten des Grunderwerbs und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Bebauungsplanverfahren. Die Kosten, die den Partnern in Ausübung ihrer eigenen hoheitlichen Aufgaben entstehen, trägt jeder Partner für sich (Flächennutzungsplan).
2. Eigenleistungen die ein Partner nach § 4 Abs. 1 erbringt, werden nach der HOAI abgerechnet und vom Zweckverband vergütet. Für diese Leistungen ist mit dem Zweckverband eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
3. Kosten der Verwaltung die einem Partner nach § 5 entstehen, werden nach einer vom Verband festzulegenden Verwaltungskostenpauschale vergütet.
4. Alle Kosten die einem Partner vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung entstehen, trägt dieser selbst, soweit bei Entstehung der Kosten keine Vereinbarung zwischen beiden Partnern bestanden hat.

§ 7 Änderung der Verhältnisse

Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Rechtsgrundlagen ändern, so sind die Partner zu einer Anpassung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung verpflichtet.

§ 8 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

1. Die Dauer dieser Vereinbarung ist unbestimmt.
2. Jeder Partner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einem halben Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustellung an die anderen Partner mittels eingeschriebenem Brief.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9
Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt.

§ 10
Schlichtung, Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird das Landratsamt Hof zur Schlichtung angerufen.

§ 11
Gültigkeit

1. Sind Teile dieser Vereinbarung nichtig, so wird die Gültigkeit der anderen Teile der Vereinbarung nicht berührt.
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung haben keine Gültigkeit und bedürfen der Schriftform.
3. Jeder Partner erhält eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch beide Partner wirksam.

Münchberg, den
Stadt Münchberg

Helmbrechts, den
Stadt Helmbrechts

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister